GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 05. November 2026, Zahl: 900-1/3/2026-NVA, mit welcher der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 und § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.950.700,00
Aufwendungen:	€	5.485.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	150.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00):	€	615.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.326.100,00
Auszahlungen:	€	5.720.800,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 394.700,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG bleibt die gegenseitige Deckungsfähigkeit entsprechend dem Beschluss des Voranschlags 2026 bestehen.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG bleibt der Kontokorrentrahmen unverändert zum Beschluss des Voranschlags 2026.

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05. November 2026 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz

Gemeinde Ruden @ AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	Gemeinde Ruden
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-05T20:59:53Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	205645912
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://ruden.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	